



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Hohenheim Center for Livestock Microbiome Research

DAS REKTORAT

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1593 | Stand: 09. Oktober 2025

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1593/2025 | Herausgeber: Das Rektorat der Universität Hohenheim | Redaktion: Universitätsverwaltung, Rektoratsbüro | Druck: Hausdruckerei der Universität

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Hohenheim Center for Livestock Microbiome Research

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBI. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 08.10.2025 nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Hohenheim Center for Livestock Microbiome Research beschlossen.

§ 1 Präambel

- (1) Das Hohenheim Center for Livestock Microbiome Research (nachfolgend HoLMiR) ist eine zentrale wissenschaftliche Forschungseinrichtung der Universität Hohenheim. Gemäß § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Universität Hohenheim ist sie dem Rektorat zugeordnet. Innerhalb des Rektorats ist die Einrichtung der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Transfer zugeordnet.
- (2) Das HoLMiR beruht auf einer gemeinsamen Initiative von Forschenden der Universität Hohenheim zur Mikrobiomforschung mit landwirtschaftlichen Nutztieren. Sie beinhaltet die Einwerbung eines Forschungsbaus nach Artikel 91b des Grundgesetzes. Das HoLMiR versteht sich als zentrale Plattform für alle Forschenden, die sich mit dem Thema Mikrobiom der Nutztiere und hiermit assoziierten Themen beschäftigen.

§ 2 Ziel und Aufgaben

- (1) Ziel des HoLMiR ist die interdisziplinäre und institutionsübergreifende Förderung der Forschung in dem unter § 1 genannten Bereich. Zu diesem Zweck
 - dient das HoLMiR als Austauschplattform für Forschende, wobei die internationale Vernetzung ein besonderes Anliegen ist;
 - betreibt das HoLMiR eine eigene Infrastruktur für tierexperimentelle und laboranalytische Untersuchungen und unterstützt damit die Planung, Beantragung und Durchführung von Projekten;
 - fördert das HoLMiR die Kooperation mit externen Partnern, indem eine Mitgliedschaft auch Forschenden von außerhalb der Universität Hohenheim für den Zeitraum ihrer Projekte möglich ist;
 - bietet das HoLMiR ein Forum für Diskussion über die neuesten Erkenntnisse sowie über die Herausforderungen, die sich daraus für Wissenschaft und Gesellschaft ergeben.

§ 3 Mitgliedschaft und assoziierte Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des HoLMiR können Forschende der Universität Hohenheim werden, die auf dem Gebiet des Mikrobioms der Nutztiere und hiermit verknüpfter Themen tätig sind.
- (2) Assoziierte Mitglieder können externe Forschende aus anderen Institutionen sein, die an Kooperationsprojekten mit dem HoLMiR beteiligt sind.
- (3) Die Mitgliedschaft und assoziierte Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich und setzt eine aktive Beteiligung an den Zielen des HoLMiR voraus. Der Antrag ist an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Ziele des HoLMiR und der verfügbaren Ressourcen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch nach Abschluss der vereinbarten Zeit. Diese ist abhängig vom Grund der Mitgliedschaft und orientiert sich z.B. an der Projektlaufzeit. Das Ende der Mitgliedschaft und assoziierten Mitgliedschaft kann auch vor der vereinbarten Zeit per E-Mail an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer erklärt werden.
- (5) Mit der Mitgliedschaft oder assoziierten Mitgliedschaft im HoLMiR haben die Forschenden folgende Rechte und Pflichten:
 - Sie können die verfügbare tierexperimentelle und laboranalytische Infrastruktur des HoLMiR im Rahmen der assoziierten Projekte und nach bewilligter Beantragung entgeltlich nutzen.
 - Sie erhalten von den Mitarbeitenden des HoLMiR Unterstützung bei der Planung, Beantragung und Durchführung von Projekten.
 - Sie unterstützen die Universität bei der Einwerbung von Drittmittelprojekten, die die Ziele des HoLMiR verfolgen.
 - Sie wirken in Verbundprojekten sowie bei der Pflege und dem Ausbau des internationalen Netzwerks des HoLMiR mit.

§ 4 Organe

Organe des HoLMiR sind der Mitgliedsrat, der Vorstand, die Sprecherin oder der Sprecher und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 5 Mitgliedsrat

- (1) Der Mitgliedsrat setzt sich aus allen Mitgliedern des HoLMiR zusammen.
- (2) Aufgaben des Mitgliedsrats sind insbesondere:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - Beratung über die strategische Ausrichtung des HoLMiR;
 - Beratung über grundlegende Fragen der Nutzung der Infrastruktur des HoLMiR;
 - Beratung über Vorschläge für Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung.
- (3) Der Mitgliedsrat tagt mindestens einmal jährlich.
- (4) Kraft Amtes können folgende Personen beratend an den Sitzungen teilnehmen:

- Die/der Tierschutzbeauftragte der Universität Hohenheim;
- Die Leitung des HZTL;
- Die Leitung der Versuchsstation Agrarwissenschaften;
- Die Leitung der CFH.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das wissenschaftlich-strategische Leitungsorgan des HoLMiR. Er verantwortet die inhaltliche Ausrichtung und Weiterentwicklung der Forschung am HoLMiR und ist verantwortlich für alle internen und externen wissenschaftlichen Angelegenheiten. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Aufgrund von Einsetzung/Wahl durch den Mitgliedsrat:
 - Der Sprecherin bzw. dem Sprecher des HoLMiR;
 - Zwei weiteren Professorinnen oder Professoren und einer Nachwuchsgruppenleiterin bzw. einem Nachwuchsgruppenleiter, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit ein originäres Interesse am unter § 1 genannten Themenbereich des HoLMiR geltend machen können.
 - b. Kraft Amtes:
 - der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Transfer.
 - c. Mit beratender Funktion:
 - der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des HoLMiR.
- (2) Die Amtszeit der eingesetzten Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 beträgt drei Jahre. Wiedereinsetzung ist möglich.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Steuerung der wissenschaftlichen Aktivitäten des HoLMiR;
 - Koordination der Entwicklung der Forschungsprogrammatik;
 - Entscheidung über die Vergabe von Forschungsressourcen;
 - Entscheidung über (assoziierte) Mitgliedsanträge;
 - Abstimmung der wissenschaftlichen Entwicklungen mit den anderen tangierenden zentralen Einrichtungen der Universität;
 - Ausbau der nationalen und internationalen Kontakte und Akquise exzellenter Nachwuchs- und Gastwissenschaftlerinnen.

§ 7 Sprecherin oder Sprecher

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher wird für die Dauer von drei Jahren aus den Reihen des Vorstands vom Mitgliedsrat gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher repräsentiert das HoLMiR in allen wissenschaftlichen Belangen.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher beruft regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, den Vorstand ein.
- (4) In dringenden Angelegenheiten des Vorstands, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner

teilnehmenden Mitglieder im (elektronischen) Umlaufverfahren. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet die Sprecherin oder der Sprecher nach Rücksprache mit der Geschäftsführung.

§ 8 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist für die administrative und operative Leitung des HoLMiR zuständig.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für:
 - die Erstellung und Verwaltung des jährlichen Haushaltsentwurfes;
 - die Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel;
 - die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands;
 - die Koordination des Tagesbetriebs;
 - die sachgerechte Verwendung der zugewiesenen Ressourcen.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des dem HoLMiR zugeordneten Personals.

§ 9 Antragsverfahren

- (1) Über die Nutzung der Infrastruktur des HoLMiR und dessen Forschungskapazitäten entscheidet der Vorstand. Ein Antrag ist bei der Geschäftsführung einzureichen.
- (2) Grundsätzlich werden die Anträge in Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des HoLMiR gibt eine Stellungnahme zum Antrag ab. Diese Stellungnahme soll insbesondere die betrieblichen und haushaltsmäßigen Gesichtspunkte berücksichtigen und einen Vorschlag für die Entscheidung des Vorstands enthalten.
- (4) In dringenden Fällen, in denen eine rechtzeitige Beschlussfassung durch den Vorstand nicht möglich ist, ist der Sprecher befugt, im nachfolgenden Verfahren Entscheidungen anstelle des Vorstands zu treffen. Vor einer Entscheidung informiert der Sprecher die Vorstandsmitglieder über die Dringlichkeit, den Sachverhalt und den wesentlichen Inhalt der geplanten Entscheidung. Jedes Vorstandsmitglied kann die beabsichtigte Dringlichkeitsentscheidung innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Zugang der Information ablehnen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Wird eine fristgerechte Ablehnung ausgesprochen, erfolgt die Dringlichkeitsentscheidung durch den Sprecher nicht und der Vorstand ist unverzüglich mit dem Ziel einer Beschlussfassung einzuberufen. Erfolgt innerhalb der Frist keine Ablehnung, gilt die Entscheidung des Sprechers als vom gesamten Vorstand getroffen.
- (5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird von der Geschäftsführung schriftlich über die Entscheidung des Vorstands informiert. Soweit andere Nutzerinnen oder Nutzer von der Entscheidung betroffen sind, sind auch sie zu informieren.

§ 10 Durchführung der Forschungsvorhaben

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer schafft auf Seiten des HoLMiR alle Voraussetzungen dafür, dass die Forschungsvorhaben entsprechend den genehmigten Anträgen ablaufen können.
- (2) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder müssen alle relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Tierschutzrichtlinien und Sicherheitsvorschriften einhalten. Sie übergeben nach Versuchsabschluss die benutzte Ausstattung, Flächen und Installationen ordnungsgemäß.
- (3) Bei gravierenden Änderungen des im Antrag vorgesehenen Projektablaufs ist die Geschäftsführung zu benachrichtigen. Handelt es sich um eine gegenüber dem Antrag wesentliche Abweichung, so ist eine erneute Genehmigung durch den Vorstand erforderlich.

§ 11 Nutzungskosten

Eine gesonderte Entgeltordnung legt die Nutzungskosten fest.

§ 12 Dokumentation und Berichtswesen

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bereitet einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor, der die Aktivitäten des HoLMiR sowie die Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel darstellt. Der Tätigkeitsbericht wird vom Vorstand verabschiedet.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet den Tätigkeitsbericht an das Rektorat weiter.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, den 09.10.2025

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider

Rektor der Universität Hohenheim